



Satzung

Musikverein St. Pauli/Altona e.V.

Hamburg

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein St. Pauli/Altona e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Musikkultur in Hamburg St. Pauli und Altona.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an das Kammerorchester St. Pauli sowie den Chor der Friedenskirche Altona.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den in §2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose und Rentner zahlen einen reduzierten Beitrag.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein; bei juristischen Personen endet sie mit deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist mit Ablauf eines jeden Monats möglich und dem Vorstand anzuzeigen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährdet. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
- (4) Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Beitragszahlungen des laufenden Jahresbeitrages.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.
- (2) Alle in den Organen tätigen Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Der Vorstand lädt hierzu schriftlich mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ein.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss auch dann vom Vorstand einberufen werden, wenn der Kassenverwalter oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Stellungnahme dazu
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers und Stellungnahme dazu
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Entlassung des Vorstandes
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers
 - f) Abberufung des Rechnungsprüfers
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und bis zu vier weiteren Personen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein und werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§9 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine weitere Mitgliederversammlung zur Bestätigung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Altona-Ost, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 28.05.2019